

Die farbigen

### Diapositive

dieses Plakates für den Reklameteil der Lichtspieltheater kosten je Stück etwa M. 2.—. Sie stehen ab 5. März beginnend zur Verfügung. Wenn wir die Kinobesitzer für den buchwerbenden Kurzfilm (über den wir noch Einzelheiten mitteilen werden) gewinnen wollen, so muß jedes Kineotheater in der Woche vor dem 22. 3. dieses Diapositiv bringen. (Z)

Angebote über Postkarten und Siegelmarken folgen.

Folgende, dem Vortragsamt angeschlossene

### Vortragende

haben sich zur Verfügung gestellt:

Professor Dr. Ottomar Enking	(Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien)	Karl Peter	(Schlesw.-Holstein, Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig)
Hans von Hülsen	(Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien)	Georg Thies	(Hannov., Oldenbg., Pr. Sachs.)
Lisa Tegner	(Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien)	Dr. Rud. Klutmann	(Hannover, Oldenburg, Prov. Sachsen, Schleswig-Holstein)
Balder Olden	(Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien)	Ernst Alfred Eichhorn	(Mecklenbg., Pommern, Ostpr. Schlesien)
Dr. Gustav Manz	(Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien)	Hans-Christoph Kaergel	(Sachsen, Schlesien, Österreich)
Mag Rehrig-Korn	(Brandenburg, Pommern, Sachsen)	Dr. Rich. Plattensteiner	(Österreich)
Joseph Delmont	(Brandenburg, Pommern)	Dr. Emil Ertl	(Österreich, Bayern)
Werner Bergengruen	(Brandenbg., Anhalt, Hannover)	Emil Luda	(Österreich, Bayern)
Gertrud Busch	(Sachsen, Anhalt, Thür., Hann.)	Dr. Rich. Müller-Freienfels	(Österreich, Bayern)
Prof. Dr. Walter Bombe	(Brandenburg, Anhalt, Thür.)	Dr. Robert Hohlbaum	(Österreich, Bayern)
Prof. Dr. Ernst Horneffer	(Sachsen)	Dr. Fritz Koberg	(Österreich, Bayern)
Dr. Friedr. Michael	(Sachsen, Thüringen)	Dr. Paul Rohrbach	(Bayern, Württemberg, Baden)
		Louise Diel	(Bayern, Württemberg, Baden)
		Rudolf Menze	(Rheinland, Westfalen, Hessen)
		Prof. Dr. Berweyen	(Rheinland, Westfalen, Hessen)
		Geh.-Rat Prof. Dr. Grüzmacher	(Rheinland, Westfalen, Hessen)

Alles Nähere über Themen und Bedingungen teilt das Vortragsamt mit, umgehende Anmeldungen erbeten.

### Bekanntmachung

betr. Portoberechnung bei Lieferungen nach dem Auslande.

Beschwerden aus nicht reichsdeutschen Mitgliederkreisen geben uns Veranlassung, auf § 5 Ziffer 4 der buchhändlerischen Verkaufsvorschriften hinzuweisen, wonach bei Publikumslieferungen in nicht reichsdeutsche Länder, die zum Vereinsgebiet gehören, das volle Porto berechnet werden muß.

Wir sind gebeten worden, darauf hinzuweisen, daß die Beachtung der Vorschrift nicht nur aus juristischen Gründen, sondern vor allem auch aus Gründen der Kollegialität gegenüber dem schwer um seine Existenz ringenden deutschen Auslandsbuchhandel geboten ist.

Leipzig, den 25. Februar 1929.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

### Aus dem englischen Buchhandel.

Mehr noch als die Gründung eines Buchklubs nach amerikanischem Muster bewegt augenblicklich den englischen Buchhandel, nach den zahlreichen Artikeln und Briefen in der Fachpresse zu urteilen, die Frage des Rabatts an Bibliotheken. Nach dem im Jahre 1899 abgeschlossenen Abkommen, dem Net Book Agreement \*) — das in den Jahren 1906—1908 im Kampfe des »Times Book Club« gegen den Buchhandel eine schwere Feuerprobe bestanden hat \*\*) —, aber seit dem Weltkriege fast allgemein Geltung hat —, ist ein solcher auf die Net Books, d. i. auf die

\*) Den Wortlaut dieses Abkommens finden unsere Leser am Schluß dieses Artikels.

\*\*) Näheres s. Unwin, Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels. Poeschel, Stuttgart 1927. S. 341 u. ff. im Nachwort des Übersetzers.

Bücher mit einem festen Ladenpreis, im allgemeinen nicht zulässig. Nun scheint aber in letzter Zeit dieses Abkommen, das als Magna Charta des Buchhandels bezeichnet und allgemein als Rettung des Sortiments vor damals immer chaotischer werdenden Zuständen angesehen wurde, zahlreiche Durchbrechungen erfahren zu haben. Einige Volksbibliotheken z. B. sollen es verstanden haben, Sonderabkommen zu erlangen. Auf der andern Seite sind die Verleger, weil auch in England angeblich »das Sortiment versagt«, immer mehr dazu übergegangen, ihre Verlagswerke den Bibliotheken selbst vorzulegen und teilweise Rabatt anzubieten. Das sind aber gewiß nur vereinzelte Fälle, in anderen überweist der Verleger dem Sortimentier die Bestellung, die dieser nur auszuführen braucht. Die Debatte hat nun den Oberbibliothekar der Öffentlichen Bibliothek in Sheffield auf den Plan gerufen, von dem Publishers' Circular, das Oppositionsorgan im Buchhandel, wie man es nennen möchte, einen außerordentlich heftigen Angriff auf das Sortiment veröffentlicht. Er schreibt u. a.:

»Der Buchhandel scheint endlich einzusehen, daß maßgebende öffentliche Bibliotheken dahin gekommen sind, die alles unterdrückende Monopolstellung des Net Book Agreements nicht länger mehr dulden zu wollen. Darf ich, als Vorsteher einer öffentlichen Bibliothek, der für die richtige Verwendung einer Jahresdotations von etwa 6000 £ für Buchankäufe verantwortlich ist, meinen Standpunkt in dieser Frage auseinandersetzen? Lassen Sie mich mit dem Buchhändler anfangen. Wenn ich 6000 £ bei ihm ausbebe, so mache ich ihm eigentlich ein Geschenk von wenigstens 1200 £. Welchen Dienst leistet er mir nun für diese Summe? Er macht folgendes geltend: 1. Er ist Steuerzahler und daher muß ihm die Möglichkeit, das Geschäft zu betreiben, zugestanden werden; 2. er übernimmt es, Bücher auf Lager zu nehmen, die ich ihm abkaufe; 3. das Gewähren von Rabatt würde das dünne Ende des Keils zur Abschaffung des Net Book Agreements bedeuten, dieses Abkommens, das als alleiniges Heil des Buchhandels bezeichnet wird; 4. die Öffentliche Bibliothek ist ein Konkurrent und hindert den Absatz beim Sortimentbuchhändler.